

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018105/10 (I)

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 13.12.2018 TOP: 2.20
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018105/10 (I)
	Az.:	erstellt am: 18.07.2018

Betreff

Stellungnahme zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Landesrechnungshof 21.02.2018

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.09.2018: Rechnungsprüfungsausschuss	25.09.2018	zurückgestellt
2	08.10.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.10.2018	laut BV
3	11.10.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	11.10.2018	laut BV
4	15.10.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	15.10.2018	laut BV
5	16.10.2018: Ortschaftsrat Merzien	16.10.2018	laut BV
6	17.10.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	17.10.2018	abgelehnt
7	18.10.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2018	laut BV
8	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	zurückgestellt
9	20.11.2018: Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2018	laut BV
10	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	zurückgestellt
11	19.02.2019: Hauptausschuss	19.02.2019	
12	28.02.2019: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof vom 21.02.2018.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 45 (2) Nr. 5 i.V.m. § 137 (6) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Landesrechnungshof (LRH) erfolgte vor Ort in der Zeit vom 19.09.2016 bis 17.11.2016.

Das Ergebnis wurde der Stadt Köthen (Anhalt) in Form eines Berichtes mit Schreiben vom 21.02.2018 übersandt. Der Prüfbericht befindet sich in der Anlage 1.

Gemäß § 137 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist zu diesem Bericht eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.

Der Prüfbericht wurde seitens der Verwaltung ausgewertet und zu den Feststellungen und Empfehlungen eine Gesamtstellungnahme erarbeitet. Diese befindet sich in der Anlage 2.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA hat der Stadtrat die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu beschließen.

Die Stellungnahme ist dem LRH nach Beschluss des Stadtrates zu übersenden. Eine Fristverlängerung wurde beim Landesrechnungshof bis zum 21.12.2018 beantragt.



Pruefbericht-Landesrechnungshof-vom-21022018.pdf



Deckblatt.pdf



Abkürzungsverzeichnis.pdf



Stellungnahme zum Prüfbericht des LRH vom 21.02.2018.pdf



Anlage 1 Werte EÖB Stand Juli 2018.pdf